

STADT GEISENFELD

Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Geisenfeld

Die Stadt Geisenfeld erläßt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.2.1977 (BayRS 2024-1-I, GVBl.S.82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.12.1992 (GVBl.S.775) folgende *Satzung*:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- 1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- 2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 2

Gebührenmaßnahme und Gebührenhöhe

- 1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft.
- 2) Die Benutzungsgebühr für Obdachlosenunterkünfte beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat 6,00 DM zuzüglich der anfallenden Betriebskosten.
- 3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrundegelegt.
- 4) Gibt ein Bewohner, dem eine seiner wirtschaftlichen und familiären Situation angemessene Wohnung auf dem Wohnungsmarkt nachgewiesen wird, seine Obdachlosenunterkunft nicht auf, so wird seine monatliche Benutzungsgebühr ab dem Tag der Nachweisung bis zur Räumung um 50 % erhöht.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

- 2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- 2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- 3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2, vollständig zu entrichten.

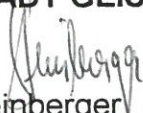
§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geisenfeld, 28. Juni 1993

STADT GEISENFELD


Steinberger
1. Bürgermeister



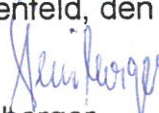
Genehmigungsvermerk

Diese Satzung wurde vom Landratsamt Pfaffenhofen mit Schreiben vom 14.06.1993, Az. 20/028, genehmigt.

Bekanntmachungsvermerk

Die ortsübliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte im Pfaffenhofener Kurier vom 30.06.1993 und durch Anschlag an der Amtstafel.

Geisenfeld, den 02. Juli 1993


Steinberger
1. Bürgermeister

